
Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Stand August 2024

zwischen

DATEV eG
Paumgartnerstraße 6-14
90429 Nürnberg

– nachstehend „DATEV“ genannt –

und

Auftragnehmer

– nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –
– gemeinsam „Parteien“ genannt –

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Leistungsvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben (Auftragsverarbeitungsvertrag oder Vertrag). Sie findet Anwendung auf Tätigkeiten, die mit dem Leistungsvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) im Auftrag der DATEV verarbeiten.

1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Aus Ziffer 3.1. des Leistungsvertrages ergeben sich Gegenstand des Auftrags, Art und Zweck der Verarbeitung sowie die Kategorien der betroffenen Personen. Die Dauer richtet sich nach den Regelungen aus dem Leistungsvertrag.

Die Dauer richtet sich nach den Regelungen aus dem Leistungsvertrag.

2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der DATEV. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Leistungsvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

DATEV ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Soweit DATEV im Rahmen dieses Vertrages zur Auftragsverarbeitung selbst Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist, ist der Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung „weiterer Auftragsverarbeiter“ im Sinne des Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO. Für diesen Fall räumt der Auftragnehmer dieser Vereinbarung als „weiterer Auftragsverarbeiter“ hiermit den Kunden der DATEV dieselben Rechte ein, die DATEV aus dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zustehen.

- (2) Die Weisungen werden durch den Leistungsvertrag festgelegt und können von DATEV danach schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Leistungsvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform von DATEV zu bestätigen.

3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die Gegenstand des Auftrags sind, nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen seitens DATEV verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 a) DSGVO vor und dessen Voraussetzungen werden gewahrt.
- (2) Der Auftragnehmer informiert DATEV unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie seitens DATEV bestätigt oder abgeändert wurde.
- (3) Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der DATEV treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen.
- (4) Der Auftragnehmer hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung zu dokumentieren und DATEV zur Prüfung bereitzustellen. Die Einzelheiten dieser technischen und organisatorischen Maßnahme ergeben sich aus der Anlage technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie aus der vom Auftragnehmer ausgefüllten Checkliste zu den technisch organisatorischen Maßnahmen zum Leistungsvertrag. Bei Leistungserbringung in den Räumen der DATEV gelten darüber hinaus die in der Anlage zum Leistungsvertrag aufgeführten Verhaltensregeln für Mitarbeiter fremder Unternehmen in den Arealen der DATEV.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Diese sind vom Auftragnehmer entsprechend zu dokumentieren.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Dabei darf das Sicherheitsniveau der in den Anlagen genannten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

- (5) Der Auftragnehmer unterstützt DATEV angemessen bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- (6) Im Falle einer Inanspruchnahme der DATEV durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, DATEV bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (7) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten der DATEV befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zuständigen Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und diese Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach Beendigung des Auftrags fortbesteht.
- (8) Der Auftragnehmer unterrichtet DATEV (unter: soc@datev.de) unverzüglich, wenn ihm mögliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der DATEV bekannt werden, und trifft ggf. erste risikominierende Maßnahmen. Die Information enthält eine detaillierte Beschreibung des Vorfalls sowie die Angabe der möglichen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie eine Anlaufstelle beim Auftragnehmer für weitere Informationen für DATEV. Der Auftragnehmer unterstützt DATEV bei der Aufklärung sowie ggf. bei der Behebung der nachteiligen Auswirkungen.
- (9) Der Auftragnehmer nennt DATEV den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (10) Der Auftragnehmer gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 d) DSGVO).
- (11) Während der Vertragslaufzeit berichtet oder löscht der Auftragnehmer auf Weisung der DATEV die vertragsgegenständlichen Daten. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch DATEV oder gibt diese Datenträger an DATEV zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. In besonderen, seitens DATEV zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- (12) Daten, Datenträger sowie sämtliche Dokumente sind nach Auftragsende nach Wahl der DATEV (welche schriftlich oder in Textform zu erfolgen hat) entweder herauszugeben, sofern sie im Eigentum der DATEV sind, oder zu löschen.

4 Pflichten der DATEV

- (1) DATEV hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.

5 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Anträgen gem. Art. 15 bis 21 DSGVO an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person unverzüglich an DATEV verweisen und leitet den Antrag an DATEV weiter. Der Auftragnehmer unterstützt DATEV bei der Erfüllung dieser Anträge der betroffenen Personen im erforderlichen Umfang.

6 Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragnehmer weist DATEV die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, DATEV auf Anforderung die dokumentierten Kontrollen und erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten kann erfolgen durch
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT- Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren)
 - Durchführung eines Selbstaudits entsprechend der Checkliste TOMs (siehe Anlage) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz, ISO 27001, ISO 27018, ISO 27701)
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO
 - Vereinbarung zwischen DATEV und Auftragnehmer, dass der Nachweis auch durch folgende Unterlagen / Zertifikate, wie im Leistungsvertrag beschrieben, erbracht werden kann.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

(3) Kontrollrechte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, DATEV bei Prüfungen gem. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 h) DSGVO zur Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang zu unterstützen.

Die Prüfungen werden durch DATEV selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten durchgeführt. Sollte der beauftragte Dritte seitens DATEV in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Beauftragte Dritte müssen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere für die Abgabe von Erklärungen zur berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit.

Eine Prüfung kann insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch weitere Maßnahmen erfolgen. Zu den weiteren Maßnahmen zählen die Anforderung von Zertifizierungen, Berichte zu Datenschutzaudits und Inspektionen vor Ort. Inspektionen vor Ort nimmt DATEV mit angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten vor. Die Prüfungen müssen ohne Störung des Betriebsablaufs sowie unter Wahrung der Sicherheits- und Vertraulichkeitsinteressen des Auftragnehmers durchgeführt werden und sind grundsätzlich auf einmal pro Kalenderjahr beschränkt. Ausgenommen sind anlassbezogene Kontrollen.

7 Weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)

- (1) Ein Zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit im Vertrag vereinbarten Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (2) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn DATEV vorher zugestimmt hat.
- (3) Beauftragung von Subauftragnehmer

Die bei Vertragsschluss eingesetzten Subunternehmer werden im jeweiligen Leistungsvertrag in Ziffer 3.2 aufgeführt.

DATEV stimmt zu, dass der Auftragnehmer weitere Subunternehmer bzw. die Subunternehmer ihrerseits weitere Subunternehmer hinzuziehen. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer durch den Auftragnehmer oder weiterer Subunternehmer informiert der Auftragnehmer DATEV.

DATEV kann den angekündigten Änderungen – innerhalb einer angemessenen Frist aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund – gegenüber dem Auftragnehmer widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird DATEV ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

8 Übermittlung in Drittstaaten

- (1) Eine Übermittlung findet nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen in Drittstaaten außerhalb der EU und des EWR statt, sofern die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DS-GVO eingehalten werden.
- (2) Sofern nicht im Leistungsvertrag geregelt, halten die Vertragsparteien in diesem Vertrag fest, auf welche Art und Weise das angemessene Schutzniveau für die Verarbeitung im Drittstaat sichergestellt ist.

Das angemessene Schutzniveau kann grundsätzlich hergestellt werden,

- durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DSGVO);
- durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften ggf. inklusive zusätzlicher Schutzmaßnahmen (Art. 46 Abs. 2 b) i.V.m. 47 DSGVO);
- durch entsprechend modulierte Standarddatenschutzklauseln ggf. inklusive zusätzlicher Schutzmaßnahmen (Art. 46 Abs. 2 c) DSGVO);
- durch genehmigte Verhaltensregeln (Art. 46 Abs. 2 e) i.V.m. 40 DSGVO);
- durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Art. 46 Abs. 2 f) i.V.m. 42 DSGVO);
- durch sonstige Maßnahmen (Art. 46 Abs. 2 a), Abs. 3 a), b) DSGVO);
- der Auftragnehmer ist berechtigt, das angemessene Schutzniveau auch auf andere in Art. 44 ff. DSGVO vorgesehene Art und Weise sicherzustellen.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Angaben in der Tabelle in Ziffer 3.2 des Leistungsvertrages.

- (3) Ist hierzu nichts im Vertrag vereinbart, ist die Verarbeitung in einem Drittstaat nur mit vorheriger Zustimmung der DATEV zulässig. Der Auftragnehmer teilt DATEV vorab mit, um welche(n) Drittstaat(en) es sich handelt und auf welche Weise das angemessene Schutzniveau im Sinne von Art. 44 ff. DSGVO für die Verarbeitung dort sichergestellt ist.
- (4) Der Auftragnehmer stellt einen Kontakt zur Verfügung, den DATEV den Betroffenen als Stelle mitteilen kann, bei der die Garantien verfügbar sind bzw. eine Kopie der Garantie angefordert werden kann.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

9 Haftung

DATEV und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

10 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten der DATEV beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer DATEV unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich bei DATEV als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerefordernis.
- (3) Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
- (4) Es gilt deutsches Recht.